

BGE 57 I 50

Bundesgericht (BGE), 1918-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_I_50

FR: ATF 57 I 50

IT: DTF 57 I 50

Volltext

50 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. HI. SOZIALVERSICHERUNG ASSURANCES SOCIALES 10. Urteil vom 19. Februar 1931 i. S. Xilchhofer gegen Bundesamt für Sozialversicherung. Unternehmungen für Boden- und Fensterreinigung unterliegen der obligatorischen Unfallversicherung. A. - Der Beschwerdeführer betreibt in Zürich ein Reinigungsinstitut. Der Betrieb ist seit dem 1. April 1918 der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Die Arbeiten bestanden damals in Gebäude-, Glas- und Fensterreinigung, vor allem Fassadenreinigung und Reinigung von Neubauten. Für Aussenarbeiten wurde eine mechanische Leiter verwendet. Seit einigen Jahren hat der Beschwerdeführer nach seinen Angaben den Geschäftsbetrieb auf Reinigungsarbeiten an Altbauten (Böden, Wohnungs-, Bureau- und Schaufenster) umgestellt. Die Reinigung von Neubauten werde grundsätzlich nicht mehr betrieben. Holte später der C.-eschäftszweig Gebäudereinigung wieder aufgenommen werden, so werde dafür ein gesonderter Betriebsteil mit besonderem Personal eingerichtet werden. Der Beschwerdeführer hat am 9. April 1930 Aufhebung der Unterstellung unter die Unfallversicherung mit Rückwirkung auf die veränderten Betriebsverhältnisse verlangt. Er wurde von der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern abschlägig beschieden. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat einen hiergegen erhobenen Rekurs abgewiesen. Es stützt sich dabei auf Art. 13 Ziff. 1 der Verordnung I über die Unfallversicherung und die ständige Praxis gegenüber gleichartigen Betrieben. B. -- In einer rechtzeitig erhobenen Beschwerde an das Bundesgericht verlangt der Beschwerdeführer die Aufhebung der Sozialversicherung. N^o 10. 51. In dem dieses Entscheid und Entlassung aus der obligatorischen Unfallversicherung, rückwirkend auf den 9. April 1930, eventuell die Beschränkung der Unterstellung auf den selbständigen Betriebsteil (Reinigung von Neubauten) unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die angefochtene Verfügung verletze Art. 60 Ziff. 3 KUVG und Art. 13, Ziff. I der Verordnung I über die Unfallversicherung. Reinigungsarbeiten begründeten die Versicherungspflicht nur, soweit sie unter den Begriff (Baugewerbe) einzubeziehen seien, was auf Reinigungsarbeiten, die nicht mit der konstruktiven Schaffung oder Erhaltung oder mit dem Ersatz der Substanz von Bauten zu tun haben, nicht zutreffe. Das Reinigen von Gebäuden sei im allgemeinen kein Teil des Baugewerbes. Es könnte höchstens darunter begriffen werden, wenn und soweit es sich um das erstmalige Reinigen des Baues nach der Erstellung oder nach einem Umbau handle. Eine derartige Betätigung komme aber für den Beschwerdeführer gar nicht in Frage. Auch auf dem Boden der Verordnung wäre die Unterstellung ungerechtfertigt, da unter (Reinigung von Gebäuden) im Sinne der Verordnung nur das Herunterputzen derselben und allenfalls die Fassadenreinigung, nicht die Reinigung einzelner Gebäudeteile verstanden werden könne. Es wäre deshalb höchstens der zurzeit nicht betriebene Geschäftszweig (Fassadenreinigung und Neubautenreinigung) theoretisch für die Unterstellung in Betracht zu ziehen. Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde

unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Entscheides. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Die Unterstellung des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers stützt sich auf Art. 13 der Verordnung I über die Unfallversicherung, wonach Unternehmungen, die die Reinigung von Gebäuden, Strassen, öffentlichen Plätzen und Anlagen zum Gegenstand haben, als versicherungspflichtige Betriebe im Sinne von Art. 60 Ziff. 3

52 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. KUVG bezeichnet worden sind. Dass der Betrieb des Beschwerdeführers nach dieser Bestimmung versicherungspflichtig ist, kann nicht zweifelhaft sein. Unter die Umschreibung « Reinigung von Gebäuden » fallen sämtliche Reinigungsarbeiten an Gebäuden. Es ist nicht einzusehen, womit eine Unterscheidung versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Reinigungsarbeiten begründet werden könnte. Besonders bietet die Verordnung keinen Anhaltspunkt für eine Beschränkung der Versicherungspflicht auf das « Herunterputzen » von Gebäuden und die Fassadenreinigung. Eine derartige Unterscheidung wäre nach der Verordnung umsoweniger zu rechtfertigen, als darin allgemein Reinigungsarbeiten in weitgehendem Umfange, auch diejenige von Strassen, öffentlichen Plätzen und Anlagen, in die Versicherung einbezogen werden. Reinigungsarbeiten an Bauten fallen schliesslich unter die allgemeine Kategorie von Arbeiten zum « Unterhalt von Bauten und Bauwerken », die nach ausdrücklicher Verordnungsvorschrift unter die Versicherung fallen, auch wenn sie sich nur auf Teile von Bauten beziehen. Die Einwendungen, die der Beschwerdeführer an der Formulierung der Verordnung abzuleiten versucht, sind demnach unbegründet. 2. - Der Beschwerdeführer behauptet aber hauptsächlich, die Verordnung verletze das Gesetz, indem sie Reinigungsarbeiten an Gebäuden unter das Baugewerbe im Sinne von Art. 60 Ziff. 3 lit. a KUVG einbeziehe. Das Bundesgericht hat diesen Beschwerdepunkt zu beurteilen. Wenn Art. 60 ter KUVG, der den Bundesrat zur Bezeichnung der versicherungspflichtigen Unternehmungen besonders ermächtigt, die vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Vorschriften « für den Richter I » verbindlich erklärt, so kann dies ntlr eine Einschränkung des Versicherungsrichters bedeuten. Dieser soll bei der Beurteilung von Streitigkeiten über Prämien- oder Versicherungsleistungen darüber nicht zu befinden haben, ob das Versicherungsverhältnis zu Recht besteht (vgl. Steno Bull. 1915 Nat.-Rat, S. 130). Die Vorschrift bezieht sich aber offenbar nicht auf Sozialversicherung. N° 10. 53 die in das verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren verwiesene Frage nach der Rechtmässigkeit einer Unterstellung unter die Versicherung; für sie ist nach Art. 114 bis Abs. 3 BV die Bundesgesetzgebung massgebend. Das Bundesverordnungsrecht ist demnach nur insoweit anzuwenden, als es sich im Rahmen der Anordnungen des Gesetzes hält, und unterliegt in dieser Beziehung der Überprüfung durch das Bundesgericht (GIACOMETTI: in Festgabe für Fleiner S. 397 ; vgl. BGE 55 I S. 252). Ob diese Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung erfüllt ist, wird dabei nach dem vernünftigen Sinne des Gesetzes zu entscheiden sein. Aus ihm ergibt sich, ob eine Ausführungsvorschrift den Anordnungen des Gesetzes einen umfassenden Sinn beilegen darf. Die Verordnung I zum KUVG bezeichnet als Unternehmungen, die zum Baugewerbe zu rechnen sind, allgemein Betriebe, die irgendeinen Zweig des Hoch- und Tiefbaus, also "Erstellung, Abbruch, Veränderung, Ausbesserung oder Unterhalt von Bauwerken jeder Art oder von Teilen solcher zum Gegenstand haben und erklärt auf Grund dieser Definition auch die Reinigung von Gebäuden als versicherungspflichtige Betriebsart. Damit wird der gesetzliche Begriff « Baugewerbe » in einem weiten Sinne gefasst. Es ist indessen anzuerkennen, dass diese Umgrenzung dem Zwecke eines Gesetzes, das die in industriell-

len Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen die Gefahren ihres Berufes schützen will, gerecht wird. Arbeiten, die dem Unterhalt von Gebäuden dienen, wozu die Reinigung derselben gehört, auch wenn sie sich auf bestimmte Gebäudeteile beschränkt, sind mit ähnlichen Gefahren verbunden, wie die Erstellung von Gebäuden oder deren Ausbesserung. Sie dürfen, als Arbeiten an Bauten, sofern sie Gegenstand einer gewerblichen Unternehmung sind, zum Baugewerbe im weiteren Sinne gerechnet werden. Dies gilt besonders von der Fensterreinigung, mit der sich der Betrieb des Beschwerdeführers befasst. Ob solche Arbeiten an Neubauten ausgeführt werden,

54 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. oder auf Altbauten beschränkt bleiben, ist für die Ver- sicherungspflicht von untergeordneter Bedeutung. Jeden- falls besteht kein Grund, in dieser Beziehung eine Unter- scheidung zWischen Arbeiten an neu erstellten Gebäuden oder bereits bestehenden Bauten zu machen. Die Vor- instanz waren demnach berechtigt, die Aufhebung der Unterstellung der Unternehmung des Beschwerdeführers unter die Sozialversicherung abzulehnen. Demnach ericennt das Bundesgericht Die Beschwerde wird abgewiesen. IV. POST, TELEGRAPH UND TELEPHON POSTES, TELEGRAPHES ET TELEPHONES 11. Arret du 6 ma.rs 1931 dans la cause Sohe.&d contre Depe.rtement federal des postes. Las maladies militaires soignes dans las hôpitaux designes par l' Assurance militaire federala beneficiant de la franchise da port meme s'ils ont ete reformes. (Art. 38lit. d LSP.) A. - Le recourant est eIl traitement a la Clinique militaire suisse a Montana. Ayant solliciM l'Administration de ne pas le priver, en sa qualiM de malade militaire, de la franchise de port pendant la duree de son sejour a la clinique, il fut, par lettre du 19 septembre 1930, informe que le Departement federal des postes avait confirme une decision du 13 decembre 1929 de la Direction generale des postes refusant ce droit aux malades militaires qui, comme lui, avaient eM reformes. Le Departement estimait que la loi sur le service des postes ne prevoyait la franchise de port qu'en fav xr des soldats proprement dits (Wehr- Post, Telegraph und Telephon. No 11. männer) et que le malades militaires reform es ne pouvaient etreconsideres comme teis. B. - Hans Schaad a interjeM un recours de droit administratif tendant a ce que le Tribunal federal annule l'arriere du Depart3ment et declare que, comme tous les malades militaires soignes dans des hOpitaux designes par l' Assurance militaire federala, il a droit .a la franchise de port. Le Departement federal des postes conclut au rejet du recours. Il invoque l'art. 38 de la loi sur le service des postes, les §§ 122 et 123 de l'ordonnance d'execution I et le eh. 825 des dispositions de detail du 10 juin 1925 en alle- guant que, d'apres ces textes, seuls les hommes apparte- nant a une classe de l'armee (art. 350M) ont droit a la franchise de port. Ce privilege ne peut recevoir une appli- cation extensive. Il est vrai que la loi accorde, dans cer- tains cas, la franchise de port aussi aux (« militaires » qui ne sont pas en service, mais les deliberations des chambres federales ne laissent pas de doute que cette disposition ne s'applique qu'a des hommes appartenant a l'armee. Considirant en droit: 1. - L'arriere attaque etant base sur les prescriptions de la loi reglant le service des postes, le Tribunal federal connait du recours en vertu du eh. XII de l'annexe a la JAD. 2. - L'art. 38 lit. d de la loi sur le service des postes dispose que (« les militaires au service » sont dispenses des taxes postales «pour les envois qu'ils expedient et re90ivenb. Si cette prescription etait interpreree a la lettre, seuls les soldats faisant du service au sens propre du terme (service d'instruction ou service actif) auraient, par consequent, droit a la franchise de port et celle-ci devrait etre refusee a tous les malades militaires en traitement dans des hôpitaux qu'ils soient ou non incorpores dans l'armee. La Directio~ generale des postes a toutefois estime avec raison que cette interpretation ne serait pas conforme a la volonre

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.